

Vom Interessenkonflikt zum Organisierten Verbrechen in Krefeld

Rechtsmissbrauch in Politik, Justiz und Anwaltschaft

Von 1998 bis heute

von

Diplom-Finanzwirt

Josef Goergens

Steuerberater

Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

Erstes Kapitel

Dies ist ein Buch über die so genannte „Krefelder Mafia“, deren Kerngeschäft die Korruption zu sein scheint. Auf Kosten der Menschen wie Sie und ich. Die handelnden Menschen und ihre parteiübergreifenden Netzwerke in Politik, Verwaltung, Justiz, Medien und staatlich beeinflussten Unternehmen wie Städtische Werke, Sparkasse und Müllverbrennung.

Es drängt sich der Verdacht auf das strafrechtliche Schritte gegen Amtsträger und Rechtsanwälte nicht eingeleitet werden, weil es sich um Juristenkollegen handelt. Für den braven Bürger hat unser Staat immer einen Staatsanwalt und Richter zur Hand, wenn es sich um alltägliche Vergehen im Straßenverkehr sowie um Bußgelder für falsches Parken handelt.

Mein Buch beweist, dass wir es mit einer doppelten Rechtsordnung zu tun haben.

Sich und die Seinen behandelt der Staat nachsichtiger als den Durchschnittsbürger.

Es gibt in Krefeld vier Fälle der Korruption (u. a. Bestechung), Steuerhinterziehung und Geldwäsche, in denen ich (und nicht die zuständigen Staatsanwälte) hautnah ermittelt habe und den Amtsträgern schwerste Straftaten nachweisen kann. Deshalb bin ich in Krefeld bei Politik und Justiz eine unerwünschte Person. Es ist einfach und gebräuchlich, unerwünschte Personen im Wege des Strafverfahrens aus dem Verkehr zu ziehen. Vor dieser Justiz muß jeder Bürger (zumindest in Krefeld) Angst haben. Wegen der Aktualität und schwerster organisierter Verbrechen möchte ich den Fall eines privaten Rettungsdienstes vorab schildern. Nach dem Tod eines zweieinhalbjährigen Kleinkindes gibt es erneut einen Todesfall, der darauf zurückzuführen ist, dass in Krefeld kein Rettungswagen und kein Notarzt rechtzeitig zur Verfügung standen. Diese nachweisbaren Todesfälle sind nur die Spitze eines Eisberges.

Warum hat der **Oberbürgermeister K.** eine unwahre Tatsache und eine bewusst unvollständige Mitteilung wahrer Tatsachen behauptet und verbreitet und wollte mir, dem Steuerberater und zertifizierten Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.) ein lebenslanges Berufsverbot erteilen lassen? Es lohnt sich, genau hinzusehen, wie die Politik-, Polizei- und Justizmaschine ihre Schlinge um die Opfer immer weiter zuzieht, wie Staatsanwälte und Richter mit oft leichtfertigen Beschuldigungen und halsbrecherischer Beweisführung Menschen erwürgen und niemand ihnen in den Arm fällt. Es ist dem dringenden Verdacht nachzugehen, dass Justizirrtümer keine Fehler im Einzelfall sind, sondern dass in der Maschinerie der Gerechtigkeitsbranche etwas nicht stimmt. Ist die Strafjustiz eine Fehlkonstruktion? Einige Indizien, so wird sich zeigen, sprechen dafür.

Zweites Kapitel

Herr Heinz H. gründete im Jahre 1986 (!) einen privaten Rettungs- und Krankentransportdienst. Herr H. erkrankte im Jahre 2000 an Lungenkrebs. Bereits seit dem Jahre 2000 strebte Herr H. eine Rechtsnachfolge der City-Ambulanz Heinz H. e.K. an, da er sich aus dem Unternehmen zurückziehen wollte. Aus diesem Grunde gründete er im Jahre 2000 die City-Ambulanz GmbH. Ziel war die Unternehmensumwandlung durch Verschmelzung des Einzelunternehmens City Ambulanz Heinz H. e.K. mit der City Ambulanz GmbH. Damit sollte insbesondere der Bestandsschutz für die vor dem 30.7.1989 erteilten Genehmigungen für 3 Krankentransportwagen und 2 Rettungstransportwagen erhalten bleiben. Deshalb sollte Dr. N. J. als Geschäftsführer eingesetzt werden. Unter dem 28. 6. 2000

beantragte Herr Heinz H. die Zustimmung der Stadt Krefeld zur Umwandlung im Wege der Verschmelzung; zugleich die Änderung der Genehmigung nach dem Rettungsgesetz auf die City Ambulanz GmbH. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 14.7.2000 zurückgewiesen. Ein weiterer Antrag wurde ebenfalls mit Schreiben des Fachbereichs Ordnung vom 17.1.2001 abgelehnt. Im Jahre 2004 beantragte Herr Heinz H. zum 3. Mal die Zustimmung der Stadt Krefeld zur Umwandlung im Wege der Verschmelzung und zugleich die Änderung der Genehmigung nach dem Rettungsgesetz auf die City Ambulanz GmbH. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt. Hierzu ist anzumerken, dass die Genehmigungen so genannte Altgenehmigungen waren, die vor dem Jahre 1999 ausgestellt wurden. Unter den 2.10.2008 beantragte Herr H. erneut die Übertragung seiner Genehmigung nach dem Rettungsgesetz. Dem Antrag auf Übertragung wurde unter Hinweis auf das Übertragungsverbot § 22 Abs. 1 Satz 2 Rettungsgesetz NRW nicht zugestimmt. Aufgrund der beabsichtigten Umwandlung im Wege der Verschmelzung wäre die Stadt Krefeld verpflichtet gewesen die erteilte Genehmigung entsprechend der neuen Rechtsform abzuändern. Das Übertragungsverbot in § 22 Rettungsgesetz stand nach dem Urteil des Bundesgerichtshof vom 12.6.2008 der beabsichtigten Umwandlung nicht entgegen. Im Fall, dass mit der Übernahme des Betriebs durch den bisher geschäftsführenden Gesellschafter nicht nur die personellen und technischen Mittel des Unternehmens weitgehend erhalten bleiben, sondern auch die zuvor im Genehmigungsverfahren als zuverlässig und fachlich geeignet nachgewiesenen Personen das Unternehmen fortführen, wird dieses Übertragungsverbot durchbrochen. Bei einer solchen Sachlage verdient das Unternehmen ungeachtet des zivilrechtlichen Wechsels in Rechtsform und Rechtsträgerschaft, als eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb **Bestandsschutz**. Dazu führen nicht zuletzt verfassungsrechtliche Erwägungen unter Berücksichtigung des in Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz und Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz normierten Grundrechtsschutzes. Unabhängig von der fehlenden Zustimmung der Stadt Krefeld zur Umwandlung des Unternehmens zog sich Heinz H. aufgrund seiner persönlichen krankheitsbedingten Situation im April 2004 aus der operativen Führung des Unternehmens zurück. Seit seinem Rückzug wurde die City Ambulanz Heinz H.e.K. durch Herrn F. P. als Betriebsleiter und Herrn Dr. N. J. als ärztlichen Leiter geführt. Der Sohn Robin H. bildete sich zum Rettungsassistenten aus.

Insbesondere Herr Dr. J. und der Rettungsdienststellenleiter Herr P. führten als Geschäftsführer nach dem Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen seit dem Jahre 2004 ausschließlich die Gespräche mit den Vertretern der Stadt.

Das Unternehmen ist nach dem Rettungsgesetz als zuverlässig anzusehen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen den Betrieb unter Beachtung der für die Notfallrettung und den Krankentransport geltenden Vorschriften führen und dabei die Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren bewahren. Fachlich geeignet ist, wer über die zur ordnungsgemäßen Führung eines Betriebes für die Notfallrettung oder den Krankentransport erforderlichen Kenntnisse verfügt. Die fachliche Eignung wird durch eine Prüfung bei der Genehmigungsbehörde festgestellt. Sie kann auch durch

eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem Betrieb für Notfallrettung oder Krankentransport nachgewiesen werden. Diese befristeten Genehmigungen lagen seit Gründung des Unternehmens im Jahre 1986 vor und wurden bis zum 1.1.2007 stets verlängert, da nie Zweifel an der persönlichen, organisatorischen, finanziellen, wirtschaftlichen und fachlichen Zuverlässigkeit des Herrn Heinz H. als Genehmigungsinhaber bestanden. Herr Heinz H. wurde zuletzt durch Bescheid der Stadt Krefeld vom 19.12.2003 die Genehmigung für den Einsatz eines Krankentransportwagens 3 Rettungswagen erteilt. Durch Bescheid vom 11.10.2004 wurden die Genehmigungen erweitert um den Einsatz eines Notarztwagens. Zusätzlich wurde der Einsatz eines 4. Rettungswagen genehmigt. Außerdem wurde die Genehmigung erstreckt auf sekundäre Einsätze im Bereich der Notfallrettung.

Am 14.11.2007 beantragte der Inhaber der City-Ambulanz Heinz H. die Wiedererteilung der Genehmigung für den Einsatz eines Krankentransportwagens, eines Notarztwagens und dreier Rettungswagen. Hierauf teilte die Stadt Krefeld am 19.12.2007 mit, die Bearbeitung würde noch etwas Zeit in Anspruch nehmen. Bis zu einer Entscheidung sei jedoch ein Einsatz der Fahrzeuge analog der Genehmigung vom 11.10.2004 weiter möglich obwohl diese zum 31. 12. 2007 ausläuft. Um die Fahrzeuge der Cityambulanz Krefeld Heinz H. e.K. auf dem neuesten stand der medizinischen Technik zu halten, wurden noch Anfang 2008 in Absprache mit dem Oberbürgermeister neue Rettungsfahrzeuge sowie ein zusätzliches Notarztfahrzeug Volvo im Wert von insgesamt 450.000 € angeschafft. Am 30.7.2008 lehnte der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld dann die Wiedererteilung der Genehmigung ab und forderte den Antragsteller gemäß § 15 Abs. 2 Gewerbeordnung auf, innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides die Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransports einzustellen. Zugleich ordnete er gemäß § 80 Abs. 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung der Verfügung an.

Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld begründete die Untersagungsverfügung mit der Verurteilung des Antragstellers durch Urteil des Amtsgerichts Krefeld vom 20.1.2004. Aufgrund des der Verurteilung zu Grunde liegenden Geschehens sei die geforderte Zuverlässigkeit zu verneinen. Der Antragsteller war zu einer Bewährungsstrafe mit einer Bewährungszeit bis zum 9.8.2009 verurteilt worden; die Verurteilung bezog sich auf ein Tatgeschehen am 28. 10. 1998, das der Stadt Krefeld im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung der Jahre 2003 und 2004 bereits bekannt war.

Der Inhaber der City-Ambulanz ging gegen die mit Sofortvollzug erzwungene Schließungsverfügung sowie die Genehmigungsversagung im Wege verwaltungsgerichtliche Eilverfahren und durch Klagen in der Hauptsache vor. Bis zur Entscheidung in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes verzichtete die

Stadt Krefeld auf Vollstreckungsmaßnahmen aus der Schließungsverfügung.

Aus Sorge, dass infolge der Schließung der Cityambulanz die Notfallversorgung für die Bevölkerung nicht zu gewährleisten sei, beschloss der Rat der Stadt Krefeld am 5.11.2009 mit überwältigender Mehrheit, in Sofortvollzug der Betriebsschließung bis zur Vergabe einer neuen Konzession auszusetzen. Zuvor hatte der Oberbürgermeister diesen Beschluss durch eine Ratsvorlage verhindern wollen, in der behauptet wurde, dass es auch nach einer Betriebseinstellung durch von der Stadt Krefeld frühzeitig ergriffene Maßnahmen gewährleistet sei, den gesetzlichen Auftrag der Sicherstellung des Rettungsdienstes mit Hilfe der bisher in den Rettungsdienst eingebunden Organisationen in vollem Umfang erfüllen zu können.

Der Rat widersprach dieser Einschätzung des Oberbürgermeisters. Er bestätigte - auch nach dem der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vom 5.11.2009 beanstandete hatte - am 19.11.2009 seinen Beschluss, auf eine sofortige Schließung der Cityambulanz zu verzichten, ausdrücklich. Der Rat sah sich zu diesem Votum durch die langjährige, beanstandungsfreie Tätigkeit der City-Ambulanz und die bei einer sofortigen Schließung gefährdete Notfallversorgung veranlasst.

Bereits am 29. 10. 2009 hatte ich mich - unter Hinweis auf zuvor geführte Gespräche - mit der dringlichen Bitte schriftlich an den Oberbürgermeister gewandt, mir als Bevollmächtigten der City-Ambulanz Krefeld Heinz H.e.K. einen Erörterungstermin einzuräumen.

Mehr als 30 Arbeitnehmern drohe die Arbeitslosigkeit und es entstehe ein Schaden von mehreren 100.000 €.

Zuvor hatte die Berufsfeuerwehr der Stadt Krefeld im September 2009 gegenüber der Mercedes Benz Bank, die eine Teilfinanzierung für 3 neue Rettungsfahrzeuge der City-Ambulanz übernommen hatte, durch eine schriftliche Anfrage Interesse an der Übernahme dieser Fahrzeuge bekundet. Für mich als Bevollmächtigter der City-Ambulanz Krefeld Heinz H.e.K. und als deren Steuerberater, bestätigte sich der Verdacht, dass sich Stadt Krefeld nach dem angestrebten Ausscheiden der City-Ambulanz deren Aufgaben unter Rückgriff auf die sächlichen Mittel des Unternehmens übernehmen wollte. Die Fahrzeuge hatten damals einen Verkehrswert von rd. 350.000 €. Abzulösen war ein Finanzierungsanteil von 180.000 €.

Am 4.11.2009 habe ich meinen Verdacht auch in einem offenen Brief an den Oberbürgermeister sowie den Ministerpräsidenten geäußert. In dem Brief habe ich mein Ziel betont, das Unternehmen City-Ambulanz zu erhalten, die Arbeitsplätze zu

sichern und die Notfallversorgung aufrechtzuerhalten.

Zu diesem Zeitpunkt war jedoch hinter dem Rücken des Eigentümers der City-Ambulanz Krefeld Heinz H. e.K. in Zusammenwirken von Oberbürgermeister K., Stadtdirektorin Z. und einigen Angestellten der City-Ambulanz Krefeld der Plan entwickelt worden, das Rettungs- unternehmen durch Stilllegung aus der Notfallversorgung hinaus zu drängen und nach der zu erwartenden Insolvenz Personal sowie Betriebsmittel aufzuteilen.

Hierzu stellten diese Mitarbeiter namens einer neu gegründeten City Ambulanz Krefeld GmbH am 25.5.2009 bei Frau Stadtdirektorin Z. einen Antrag auf Genehmigungserteilung zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Krankentransport und der Notfallrettung für die Betriebsvermögen der City-Ambulanz Krefeld Heinz H.e.K. stehenden Rettungs-, und Krankentransportwagen sowie Notarztfahrzeugen, deren amtliche Kennzeichen im Einzelnen benannt waren. Dem Oberbürgermeister und der Stadtdirektorin war bekannt, dass die antrag- stellende GmbH über keine Fahrzeuge verfügte, sondern dass sich das gesamte im Antrag genannte Betriebsvermögen im Eigentum der City-Ambulanz Krefeld Heinz H. e.K. befand.

Am 5.6.2009 erteilte die Stadtdirektorin dem Geschäftsführer der City Ambulanz GmbH „persönlich/vertraulich“ die Zwischennachricht, dass die Entscheidung über den Antrag erst erfolge, wenn die von Herrn Heinz H. gegen sie geführten Klageverfahren beendet seien.

Ich gehe davon aus, dass die Absprache zwischen Oberbürgermeister, Stadtdirektorin und der City-Ambulanz GmbH darin bestand, die bisherige Einzelfirma des Eigentümers Heinz H. zu zerschlagen, das Personal durch die neu gegründete City-Ambulanz GmbH im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung bereitzustellen und die sächlichen Mittel, insbesondere die Rettungsfahrzeuge, der Feuerwehr der Stadt Krefeld einzuverleiben.

Die Bescheidung des Genehmigungsantrages der City-Ambulanz GmbH erging nicht an die beantragende Gesellschaft, sondern an den alleinigen Gesellschafter Robin H. „persönlich/vertraulich“, um sicherzustellen, dass die Verabredung keinem Dritten bekannt wurde.

Die Planung war amtspflichtverletzend und damit strafbar, weil sie darauf abzielt, die Einzelfirma durch Stilllegung zu beseitigen und den Firmenwert sowie sachliche und personelle Mittel unter Ausnutzung der Position als Genehmigungsbehörde im Zuge der zu erwartenden Insolvenz einerseits der

antragstellenden GmbH und andererseits der Feuerwehr der Stadt Krefeld zuzuschancen.

Am 9.11.2009 hatte ich in den Räumen der Stadt Krefeld nach voriger Vereinbarung mit dem Oberbürgermeister ein Gespräch mit der Stadtdirektorin und Herrn Dr. S.. Der Oberbürgermeister nahm allerdings zu meiner Überraschung nicht an dem Termin teil.

Ich legte unter Bezugnahme auf meine Generalvollmacht Bilanzdaten der City-Ambulanz Krefeld Heinz H. e.K. vor, die deren wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit belegten und unterstrichen, dass die Voraussetzungen die Wiedererteilung der Genehmigung vorlagen. Ich habe zudem vorgetragen, die Stadt habe den Betrieb der City-Ambulanz Krefeld über lange Zeit geduldet, so dass auch ein vorübergehendes weiteres Zuwarten bis zu einer Neuvergabe der Konzessionen ohne weiteres möglich sei.

Die Stadtdirektorin und Dr. S., der gezielt nur als Zeuge fungieren sollte, teilten mir jedoch mit, dass die Duldung sofort beendet und man sich über den Beschluss des Rates hinwegsetzen werde. Am Ende des Gesprächs äußerte ich mich beim Hinausgehen spontan, ich könnte mir vorstellen, dass die City-Ambulanz im Falle ihres Fortbestehens der Stadt Krefeld ein Medimobil in Form eines alten Rettungswagens zur Verfügung stellen könnte (Diese Bitte hatte 5 Tage vorher der Fraktionsvorsitzende Wilfried F. in einem Gespräch in einer Verberger Gaststätte mir und einem Bekannten gegenüber geäußert). Hierauf gab es anders, als in der Strafanzeige des Oberbürgermeisters wahrheitswidrig behauptet, keine vehemente Ablehnung durch die Stadtdirektorin. Vielmehr wurde über diese Frage gar nicht gesprochen, da die Caritas für das Medimobil zuständig sei.

Erst am Folgetag (10.11.2009) teilte die Stadtdirektorin mir per Fax mit, der Oberbürgermeister habe den Beschluss des Rates vom 5.11.2009, den Vollzug der Schließung der City-Ambulanz bis zur Vergabe einer neuen Konzession auszusetzen, beanstandet. Der Beanstandung, komme aufschiebende Wirkung zu. Sie halte daher an der im Schreiben vom 28. 10.2009 gesetzten Frist zur Einstellung der Notfallrettung und des Krankentransportes fest. Für den Fall der Nichtbeachtung kündigte Sie die Einleitung des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens an. Mein angeblicher Bestechungsversuch fand gar keine Erwähnung.

Da eine Beanstandung nach § 54 Absatz 2 GO schriftlich und mit einer begründeten Darlegung dem Rat mitzuteilen ist, dies jedoch nicht erfolgt war, gab es im Zeitpunkt des Gesprächs vom Vortrag tatsächlich auch noch keine Beanstandung, zumal Frau Z. eine Beanstandung im Gespräch mit mir auch nicht erwähnt hatte.

Zeitgleich teilte der Oberbürgermeister mir ebenfalls per Fax vom 10.11.2009 mit, dass die Stadtdirektorin mit Datum von heute die abschließende Entscheidung der Stadtverwaltung mitgeteilt habe. Alle notwendigen Gespräche seien geführt worden.

Aufgrund der Stilllegungsverfügung des Oberbürgermeisters kündigten die beteiligten gesetzlichen Krankenkassen ihre Verträge mit der City-Ambulanz.

Die Weigerung, den Ratsbeschluss umzusetzen und die Tätigkeit der City-Ambulanz zumindest bis zur Vergabe einer neuen Konzession auszusetzen, war im konkreten Fall **amtspflichtverletzend und strafbar**, weil das Hauptsacheverfahren noch anhängig war, die City-Ambulanz Krefeld bis zu diesem Zeitpunkt völlig beanstandungsfrei gearbeitet hatte, die Stadt Krefeld der City-Ambulanz in Kenntnis aller gegen Herrn H. erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe und selbst nach dessen Verurteilung weitere Genehmigungen erteilt hatte und nach der von der City-Ambulanz im November 2007 beantragten Wiedererteilung der Genehmigung der Einsatz der Rettungsfahrzeuge für 2 weitere Jahre ausdrücklich geduldet worden war.

Die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht „nicht nur das formelle Recht, die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes“.

„Die nach § 80 Abs. 1 VwGO für den Regelfall vorgeschriebene aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage sei eine adäquate Ausprägung der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantie und fundamentaler Grundsatz des öffentlichen Prozesses.“

Zwar können nach dieser Rechtsprechung öffentliche Belange es rechtfertigen, den Rechtsschutzanspruch des Grundrechtsträgers einstweilen zurückzustellen, um unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des Gemeinwohls rechtzeitig in die Wege zu leiten. Das öffentliche Interesse müsse aber jenes Interesse hinausgehen, das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt. Der Rechtsschutzanspruch des Klägers sei „dabei umso stärker und darf umso weniger zurückstehen, je schwerwiegender die ihm auferlegten Belastung ist und je mehr die Maßnahme der Verwaltung Unabänderliches bewirkt“. (BverfG)

Auch wenn die gegen den Unternehmer H. erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe die Prüfung seiner Zuverlässigkeit im Sinne des § 19 Rettungsgesetz NW nahelegten, hatten die in Kenntnis der Vorwürfe anschließend über mehrere Jahre erteilten weiteren Genehmigungen sowie die darüber hinausgehende zweijährige Duldung bei

beanstandungsfreier Tätigkeit ein Vertrauen des Unternehmers entstehen lassen, dass die Rechtfertigung des Sofortvollzugs als gemeinwohlgebotene Ausnahme entfallen ließ.

Der Sofortvollzug nach dieser langjährigen Vorgeschichte, der Genehmigungserteilung und Duldung war eine gezielte Maßnahme, **um das Unternehmen in die Insolvenz zu treiben und vom Markt zu verdrängen.**

Auch war hier zu beachten, dass der Sofortvollzug die Hauptsache unzulässig vorwegnahm; dies war nachgerade Ziel und Absicht des Oberbürgermeisters und der Stadtdirektorin Z.. Denn ein auf Rettungsdienst spezialisiertes Unternehmen mit 30 Mitarbeitern konnte unmöglich während der Dauer des Hauptsacheverfahrens auf andere Tätigkeiten ausweichen.

Die Existenzvernichtung war beabsichtigt.

Dem Inhaber der City-Ambulanz Krefeld Heinz H. e.K. wurde somit effektiver Rechtsschutz verweigert mit dem Ziel der Vernichtung seiner unternehmerischen Existenz, obwohl die sofortige Betriebsschließung schlechterdings nicht mehr mit Gründen des Allgemeinwohls begründet war, nachdem der Oberbürgermeister dem Unternehmen über viele Jahre neue Genehmigungen erteilt, es sodann über 2 weitere Jahre geduldet und schließlich kurz zuvor noch zu erheblichen Neuinvestitionen angeregt hatte.

Es handelte sich um einen eklatanten Verstoß gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens, der nur erklärbar ist vor dem Hintergrund der Absicht der Stadt Krefeld, das Betriebsvermögen der City-Ambulanz der städtischen Feuerwehr **zuzuschancen zugleich einen erfolgreichen Konkurrenten zu beseitigen.**

Dem Betriebsinhaber und mir entstand infolge des amtspflicht- verletzenden Verhaltens ein beträchtlicher wirtschaftlicher Schaden, der die durch Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz geschützte Berufsfreiheit des Unternehmers unangemessen einschränkte.

Außerdem lag im Verhalten des Oberbürgermeisters und der Stadtdirektorin eine Eigentumsverletzung und eine **sittenwidrige Schädigung** vor.

Der Oberbürgermeister und die Stadtdirektorin Z. verfolgten das Ziel, das Unternehmen City Ambulanz Krefeld Heinz H. e.K. kurzfristig zu beseitigen und das

von ihm bisher abgedeckte Marktsegment des Rettungsdienstes teilweise unter anderer Inhaberschaft fortführen und zum anderen Teil durch die städtische Feuerwehr durchführen zu lassen. Dabei sollte auf das Anlage- und Umlaufvermögen der City Ambulanz Krefeld zurückgegriffen werden.

Entsprechende Hinweise erhielt der Geschäftsführer der still beteiligten GmbH, Gerd S. in Gesprächen mit dem Oberbürgermeister und mit Klaus E am 11.11.2009 im Rathaus beim Karnevalserwachen.

Ich verhinderte allerdings - für den Oberbürgermeister überraschend und nicht vorhersehbar - durch mein finanzielles Eingreifen die Insolvenz der City-Ambulanz Krefeld. Nachdem ich als Verfahrens-bevollmächtigter am 13.11.2009 einen Insolvenzantrag habe stellen lassen und am 16.11.2009 erfuhr, dass der Oberbürgermeister diese Fahrzeuge aus der Insolvenz herauskaufen wollte, habe ich den Sparkassendirektor Werner G. angerufen und gebeten, mir schnellstmöglich einen Kredit zur Verfügung zu stellen. Dieser Kredit über 180.400 € wurde telefonisch zugesagt und am gleichen Tag wurde dieser Betrag an die Mercedes Bank überwiesen. Daraufhin habe ich am 18.11.2009 den Insolvenzantrag zurücknehmen lassen. Die 3 modernsten Rettungswagen und einen Notarztwagen sind noch immer in meinem Besitz und könnten Menschenleben retten. Aus Schadenminderungsgründen sind sie der Stadt Krefeld angeboten worden.

Die berechtigte Rücknahme des Insolvenzantrages durchkreuzte den Plan, die Einzelfirma zu zerschlagen und die entsprechenden Ressourcen aufzuteilen. Erst in Kenntnis der Tatsache, dass ich die rechtswidrigen Verabredungen zunichte gemacht hatte, erstattete der Oberbürgermeister völlig überraschend Strafanzeige gegen mich und stellte Strafantrag mit der Behauptung, ich habe in den Diensträumen als Gegenleistung für die weitere Duldung der Tätigkeit der Firma City Aambulanz im Bereich der Notfallrettung und des Krankentransports die kostenlose Zurverfügungstellung eines gebrauchten Rettungswagens im Wert von 25.000 € zur Nutzung als so genanntes Medi-mobil angeboten. Damit besteht der dringende Verdacht, dass ich mich wegen Bestechung gemäß § 334 Strafgesetzbuch strafbar gemacht habe.

Zur Verschleierung des Zusammenhangs wurde die Strafanzeige auf den 17.11.2009 vordatiert. Tatsächlich wurde sie erst am 18. 11. 2009 abgesandt und ging am Folgetag bei der Staatsanwaltschaft ein.

Die Strafanzeige war offenkundig als Revanche für meine finanziellen Rettungsmaßnahmen gedacht und zielte darauf ab, mich in meinem Ruf nachhaltig zu schädigen und mir wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

Der Bestechungsvorwurf war konstruiert und ungerechtfertigt.

Dies ergibt sich nicht zuletzt aus den widersprüchlichen Einlassungen der Stadtdirektorin Z. und des Herrn Dr. S. in dem anschließenden Strafverfahren. Ich hatte bei dem Gespräch - nachdem ich zunächst Unterlagen zum Nachweis meiner fachlichen Kompetenz vorgelegt hatte - die wirtschaftlichen Verhältnisse der City-Ambulanz Krefeld geschildert und insbesondere die Bilanz zum 31.12. 2008 vorgelegt. Die Bilanz war bis zu diesem Zeitpunkt von der Stadt Krefeld noch nicht angefordert worden, obwohl die Stadt Krefeld die wirtschaftliche und finanzielle Zuverlässigkeit des Unternehmens hätte prüfen müssen. In der Zeugenaussage von Frau Z. in meinem Strafverfahren bestätigte Frau Z., dass ich in dem Gespräch meine Kompetenz nachgewiesen und die wirtschaftliche Situation der City Ambulanz Krefeld dargelegt habe, erwähnten jedoch nicht die überreichte Bilanz. Herr Dr. S. beschränkte sich in seiner Zeugenaussage in meinem Strafverfahren auf den Hinweis, ich hätte viele Unterlagen über Fortbildungsseminare vorgelegt und verschwiegen den zentralen Inhalt des Gesprächs, nämlich den erfolgten Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Zuverlässigkeit. Stattdessen behauptete er „es bestand keine Möglichkeit, den Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten“. Damit insinuierte er, die City-Ambulanz Krefeld sei nicht mehr bestandsfähig gewesen.

Während Dr. S. des Weiteren aussagte, der City-Ambulanz Krefeld seine Duldung ihre Tätigkeit „bis zur Entscheidung durch das Verfassungsgericht“ zugesagt worden, sagte Frau Z. in ihrer Zeugenaussage: „Es war mit der City-Ambulanz besprochen worden, dass der Vollzug ausgesetzt wird, solange das Verfahren noch vor dem Oberverwaltungsgericht läuft“. Frau Z. ließ bewusst im Unklaren, wem gegenüber diese Zusage gegeben worden war, gegenüber der City-Ambulanz Krefeld Heinz H.e.K. oder gegenüber der neu gegründeten und von ihr **als Partner** ins Auge gefassten CityAmbulanz GmbH.

Tatsache ist, dass die Entscheidung des Oberverwaltungsgericht erst im Mai 2010 erging, mithin also im November der Sofortvollzug der Schließungsverfügung auch nach ihrer Einlassung keineswegs gerechtfertigt war. Dr S. erklärte hierzu weiter, „Ich weiß, dass darüber gesprochen wurde, über die GmbH die Sache weiterzuführen.

Mithin ist nachgewiesen, dass der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld die Fortführung eines Rettungsdienstes durch die neu gegründete GmbH zunächst bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes anstrebte, was nur denkbar war, wenn zuvor die Geschäftstätigkeit der City-Ambulanz Krefeld Heinz H. e.K. beendet worden wäre. Herr Heinz H. sollte durch die erzwungene Beendigung seiner Geschäftstätigkeit faktisch enteignet und zur Überlassung des Betriebsvermögens an

Feuerwehr und City-Ambulanz GmbH genötigt werden. Hierüber gab es Absprachen hinter meinem und dem Rücken des Heinz H..

Die Frage der Überlassung des Medimobil wurde von mir lediglich beim Hinausgehen angesprochen; sie wurde weder vertieft, noch wurde auch nur andeutungsweise von der Stadtdirektorin Z. thematisiert, dass man das Angebot als Bestechungsversuch wehrte und oder Zurückweisung. Vielmehr wurde von Frau Z. darauf hingewiesen, dass die Caritas für dieses Medimobil zuständig sei. Die Ausdeutung als angeblich strafbares Verhalten geschah erst im Nachhinein, nachdem ich die Insolvenz der City Ambulanz Krefeld Heinz H.e.K. durch mein finanzielles Engagement verhindert und damit die Pläne des Oberbürgermeisters durchkreuzt hatte.

Die Strafanzeige gegen mich wurde gezielt instrumentalisiert.

Niemand hatte während des Gespräches oder in den anschließenden Kontakten auch nur angedeutet, er habe sich von dem an von meinem Angebot bestochen gefühlt oder sehe darin einen strafbaren Vorgang.

Dieser vermeintliche Inhalt wurde der Angelegenheit erst später, nach dem Durchkreuzen der Pläne zur Aufteilung der City-Ambulanz, künstlich unterschoben.

Selbst wenn der Oberbürgermeister befugt gewesen wäre, den Vorgang „zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden zu geben“, läge in der gezielten Instrumentalisierung gegen mich eine Amtspflichtverletzung und eine strafbare Handlung im Sinne des § 187 StGB.

Die Anzeige beschuldigte mich zu Unrecht der Bestechung. Angesichts der Schwere des Vorwurfs musste ich alles Mögliche zu meiner Verteidigung unternehmen. Eine Verurteilung wegen Bestechung hätte zu einem lebenslangen Berufsverbot als Steuerberater führen können. Daher war ich gezwungen, mehrere Rechtsanwälte zu mandatieren.

Hier muss der Parteiverrat von Herrn Rechtsanwalt J. und mein Strafverfahren Amtsgericht, Landgericht und in 2014 Wiederaufnahmeverfahren erwähnt werden.

Auf Seiten der städtischen Amtsträger lagen sowohl in der Beschuldigung, eine

Bestechung begangen zu haben, als auch in der vorangegangenen kollusiven Verabredung zur Ausschaltung der City Ambulanz mit dem Ziel der Aufteilung der personellen und sächlichen Mittel mehrere miteinander zusammenhängende Amtspflichtverletzungen und Straftaten vor.